

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1.

und

2.

Beteiligter zu 2.

abgebende Stelle:

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

wegen Verstoßes gegen Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (Unterlassung eines Requests)

**Az.: 2016/17**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Mehtap  
Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

sowie

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 10. August 2016 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1. wird für die Handelsaktivitäten ihres Händlers B. bzgl. des Produktes EURO STOXX 50® Index Optionskontrakt OESX (DEC17 2900 PUT)

am 15. September 2015 um 17:25.17.911969793 Uhr  
mit einem Volumen von 700 Kontrakten

mit einem Ordnungsgeld von 6.000,00 € (i. W.: Sechstausend Euro) belegt.

Der Beteiligte zu 2. wird für seine Handelsaktivitäten bzgl. des Produktes EURO STOXX 50® Index Optionskontrakt OESX (DEC17 2900 PUT)

am 15. September 2015 um 17:25.17.911969793 Uhr  
mit einem Volumen von 700 Kontrakten

ebenfalls mit einem Ordnungsgeld von 2.500,00 € (i. W.: Zweitausendfünfhundert Euro) belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen der Eurex Deutschland) haben die Beteiligten als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,00 € (i. W.: Zweitausend Euro) festgesetzt.

## Gründe

### I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Händlers B. (folgend: B.) am 15. September 2015 in Form einer Crossing-Transaktion bzgl. 700 Kontrakten ohne vorherigen Cross-Request.

Die Beteiligte ist ein global agierendes Unternehmen, das institutionellen Kunden Brokerdienstleistungen, Transaktionsabwicklungen, Marktdaten und Softwarelösungen für eine Auswahl an Produkten im Wertpapier-, Devisen-, Aktien- sowie Energie- und Rohstoffmarkt anbietet. Ihre Rechtsform ist nach britischem Gesellschaftsrecht die einer nicht börsennotierten Kapitalgesellschaft, die eher der deutschen GmbH als der Aktiengesellschaft vergleichbar ist. Sie ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 28. Januar 2002 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA); für sie sind derzeit 36 Börsenhändler an der Eurex zugelassen.

Die Handelsteilnehmerin lag im Jahr 2015 bei über 28 Millionen 600 Tausend Trades und einem Handelsvolumen von über 1 Billion Dreihundertvierundachtzig Milliarden Euro auf Platz 20 im Ranking der 226 aktiv handelnden Börsenteilnehmern (insgesamt: 403 Handelsteilnehmer).

Der Beteiligte zu 2. ist seit 05. Dezember 2005 für die Beteiligte zu 1. zugelassener Händler (User-ID: AAA000) und war davor als Händler für Z., einem in Frankreich ansässigen Unternehmen, das Wertpapier-Brokerage-Dienstleistungen anbietet, tätig.

Bereits am 17. August 2015 hatte die HÜSt. eine Transaktion eines Händlers (C.) der Beteiligten zu 1. im Produkt FDAX SEP15 mit einem Volumen von 57 Kontrakten zum Preis von 10 949,50 festgestellt und die Geschäftsführung der Eurex unterrichtet. Diese gab den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab. Mit Beschluss vom 30. Juni 2016, Az.: 2016/14, wurden die Beteiligte zu 1. und der Händler C. jeweils mit einem Verweis belegt.

Die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) stellte am 15. September 2015 bei der Überprüfung und Analyse des Handelsverhaltens der Beteiligten zu 1. Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von 700 Kontrakten im Produkt EURO STOXX 50® Index Optionskontrakt OESX (DEC17 2900 PUT) fest, bei denen der Händler der Beteiligten zu 1., B., innerhalb von Bruchteilen von Sekunden sofort ausführbare Kauf- und Verkauforders in das Handelssystem der Eurex-Börsen wie folgt eingegeben hatte:

um 17:25.17.911969793 Uhr eine Kauforder (Bid Order) über 700 Kontrakte  
zu einem Limitpreis von 333,- €

um 17:25.17.915488167 Uhr eine Verkauforder (Ask Order) über 700 Kontrakte  
zu einem Limitpreis von 333,- €.

Die Orders wurden sofort gegeneinander ausgeführt. Eine Ankündigung der Aufträge vor der Eingabe über einen Cross-Request gem. Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (im Folgenden: Handelsbedingungen) erfolgte nicht. Das Tradevolumen entsprach 2.331.000,- (700 Kontrakte x 333,- € x 10,- Kontraktmultiplikator).

Mit Schreiben vom 18. September 2015 ersuchte die HÜSt. die Beteiligte zu 1. um Auskunft hinsichtlich des Trades.

In ihrer Antwort vom 01. Oktober 2015 beschrieb diese das Zustandekommen des Cross-Trades, der beabsichtigt gewesen sei. Der Handel sei im Kundenauftrag erfolgt; wirtschaftlich Berechtigte seien D (Käuferseite) und E (Verkäuferseite). Der Händler habe bei seiner manuellen Eingabe in diesem Fall einen vorherigen Request übersehen. Er habe bei einem anderen Crossing am selben Tag zuvor einen Request getätigt. Ihr Handelssystem habe keinen Mechanismus Crossing-Transaktionen abzuwenden. Ihre Händler seien kompetent und würden fehlerhafte Crossings vermeiden. Der beteiligte Händler sei persönlich an die Eurex-Regeln erinnert worden, um einer Wiederholung vorzubeugen.

Zudem entschuldigte sich die Beteiligte für den unbeabsichtigten Fehler ihres Händlers.

Unter dem 25. April 2016 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die getroffenen Feststellungen, die Stellungnahme der Beteiligten zu 1. und zeigte ein - ihrer Ansicht nach - festgestelltes Fehlverhalten im Zusammenhang mit den Crossing-Regeln gem. Ziffer 2.6. der Handelsbedingungen an. Die Kauf- und Verkauforders seien fast gleichzeitig und zudem wissentlich gegenläufig eingegeben worden. Bei regelkonformem Verhalten habe zuvor ein Cross-Request erfolgen müssen. Darüber hinaus sei am 01. September 2015 eine Unterrichtung der Geschäftsführung wegen eines verdächtigen Cross-Trades am 17. August 2015 erfolgt.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 02. Juni 2016 den Vorgang an den Sanktionsausschuss abgegeben und damit ein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Sie schließt sich der Auffassung der HÜSt. an und vertritt die Ansicht, die Beteiligte zu 1., der das Verhalten ihres Händlers zuzurechnen sei, und ihr Händler hätten gegen 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen verstoßen. Unstreitig habe derselbe Börsenhändler wissentlich Aufträge, die dasselbe Instrument betroffen und sich sofort ausführbar gegenüber gestanden hätten, in das System ohne vorherige Ankündigung eingegeben. Es sei von einem zumindest fahrlässigen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften auszugehen.

Mit Schreiben vom 08. Juni 2016 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Einleitungsschreiben ging ihnen 16. Juni 2016 zu.

Die Beteiligte zu 1. verweist in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2016 auf ihre Äußerung vom 01. Oktober 2015, betont einen menschlichen Fehler, der im Zusammenhang mit anderen ordnungsgemäß erfolgten Cross-Trades zu sehen sei und entschuldigt sich für den Verstoß.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Vorgänge, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und den Inhalt des beigezogenen Beschlusses des Sanktionsverfahrens Az.: 2016/14 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten, da der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch wegen der rechtlichen Probleme die in § 29 Abs. 1 BörsVO normierte besondere Bedeutung aufweist. Zudem hat die Beteiligte zu 1. das vorgeworfene Verhalten nicht in Abrede gestellt.

### A. Beteiligte zu 1.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion verwirkt, denn der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens (September 2015) für sie tätige Händler B. hat zu dem bereits oben genannten Zeitpunkt gegen Ziffer 2.6. (Cross- und Pre-Arranged-Trades) der Handelsbedingungen der Eurex verstoßen. Sein Verhalten muss sich die Beteiligte zu 1. zurechnen lassen.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktion ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG) i.V.m. §§ 22 bis 32 BörsVO.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Als Folge wird fremdes Verschulden entsprechend § 278 BGB insbes. Handelsteilnehmern zugerechnet, die als juristische Personen selbst nicht verschuldensfähig sind. § 278 BGB verwendet den Begriff des Erfüllungsgehilfen für jegliches vom Schuldner zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eingesetzte Personal. Insoweit legt das Regelwerk der Börse den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG sind gegeben.

Die Beteiligte zu 1. unterfällt dem Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Januar 2002 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (vgl. §§ 19 und 3 Abs. 4 BörsG).

Es liegt auch ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften, vorliegend gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen vor.

Bei den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Unter den Begriff der börsenrechtlichen Vorschriften fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse sondern auch alle börsenrechtlichen Regelungswerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

B. war und ist immer noch ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, der seit 05. Dezember 2005 (User-ID: AAA000) für die Beteiligte zu 1. tätig ist und bereits davor als Händler für Z. tätig war.

Sein Handeln im September 2015 muss sich die Beteiligte zu 1. - wie unten noch ausgeführt wird - zurechnen lassen.

J.B. hat durch das oben dargestellte Verhalten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

Der Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen sind klar und eindeutig das verbotene Verhalten (Cross-Trade) in Absatz 1 und die Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross-Trades in Absatz 3 zu entnehmen. Danach dürfen u.a. Aufträge, die dasselbe Instrument (d.h. Produkt) betreffen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, nicht wissentlich von einem Börsenteilnehmer eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen des Abs. 3 - wonach zuvor ein Cross-Request durchzuführen ist - sind erfüllt.

Ein solcher Request setzt voraus, dass einer der am Cross-Trade Beteiligten vor der Eingabe seines Auftrags einen Cross-Request in einer der Order entsprechenden Kontraktanzahl eingibt. Der den Cross-Trade herbeiführende Auftrag muss dabei frühestens 5 und spätestens 65 bzw. 35 Sekunden je nach Kontraktart (vgl. die Aufzählung in Abs. 3 Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen) nach der Eingabe des Cross-Request eingegeben werden, wobei der kaufende Börsenteilnehmer für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Request verantwortlich ist.

Mit dem Request wird ein bevorstehendes Crossing angekündigt; andere Teilnehmer werden somit auf das künftige Geschäft aufmerksam gemacht. In der kurzen Wartezeit nach der Ankündigung (vgl. Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 der Handelsbedingungen) können andere Teilnehmer ebenfalls Orders aufgeben, um damit zu interagieren und ggfs. auf den Preis einwirken.

Diese Regel dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Preismanipulationen durch In-sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten (HessVGH, a.a.O.).

Wie bereits oben dargelegt kam es aufgrund des Verhaltens des für die Beteiligte tätigen Händlers unstreitig zu einem Cross-Trade ohne vorherige Eingabe des nach Ziffer 2.6 Absatz 3 der Handelsbedingungen gebotenen Cross-Request.

B. führte mit einem Volumen von 700 Kontrakten teilnehmerinterne Geschäfte (Crossings) unter seiner Händlerkennung User-ID: AAA000 für den Handelsteilnehmer mit der Kennung AAAAA, die Beteiligte zu 1., durch.

Die Transaktionen betrafen das gleiche Eurex-Produkt nämlich EURO STOXX 50® Index Optionskontrakt OESX (DEC17 2900 PUT).

Der Kaufwunsch (=Bid Order) stand dem Verkaufswunsch (=Ask Order) fast zeitgleich mit nur einer Differenz von äußerst wenigen Sekundenbruchteilen gegenüber. Die Kontrakte kamen im Zeitpunkt des Verkaufswunsches sofort zustande. Vorliegend standen sich somit das gleiche Produkt bei übereinstimmender Käufer- und Verkäuferseite mit identischem Volumen gegenüber, d.h. die Kauf- und die Verkaufsaufträge wurden durch denselben Händler gegeneinander ausgeführt.

Soweit die Beteiligte darauf verweist, dass die Transaktionen im Auftrag von Kunden erfolgt seien, ist dies für die rechtliche Einordnung der Transaktionen unerheblich. Der für die Beteiligte agierende Händler hat die Abschlüsse nach außen sozusagen „im eigenen Haus“ herbeigeführt, ohne dass der grundsätzlich für alle Börsenteilnehmer offene Markt eine wirkliche Chance zur Beteiligung erhalten hatte. Wenn die Beteiligte auf die wirtschaftlich Berechtigten verweist, vermag dies ebenfalls nicht, die rechtliche Einordnung zu ändern.

Die Transaktion erfolgte auch wissentlich, d.h. bewusst und gewollt für die beiden wirtschaftlich Berechtigten. Dies ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Beteiligten zu 1. vom 01. Oktober 2015 gegenüber der HÜSt.

Unstreitig war vor der Transaktion kein Cross- Request erfolgt.

Das Unterbleiben des Request geschah auch wissentlich i.S.d. § 22 BörsVO, d.h. zumindest fahrlässig. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er erkennen können und müssen, dass vor seiner Transaktion ein entsprechender Request erfolgen musste. Der Umstand, dass der Händler auf Veranlassung von Kunden agiert hat, liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung und stellt sich nicht als unüblich bzw. ungewöhnlich dar. Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Transaktionen zu treffen und im Falle eines Agierens für Dritte Strategien zur Wahrung des ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln. Der Umstand, dass er am gleichen Tag bei einem Cross-Trade einen vorherigen Request eingestellt hat, entschuldigt das Fehlverhalten im vorliegenden Fall nicht.

Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 der Handelsbedingungen vor.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass dem seit mindestens Dezember 2005 an der Börse zugelassenen Händler die börsenrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Gegenteiliges ist auch nicht behauptet worden.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedürfen Verstöße gegen die Crossing-Regelungen in Anbetracht des Normzwecks, der u.a. auch im Schutz der Börsenteilnehmer besteht, und der oben dargelegten Umstände der Sanktionierung.

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist dem Ausschuss kein Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet. Dies hat der Gesetzgeber hinreichend verdeutlicht, was bes. aus dem Umstand folgt, dass nach § 32 Abs. 1 BörsVO dem Sanktionsausschuss die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung lediglich dann eröffnet ist, wenn ein Verstoß nach § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt wird. Letzteres ist im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Diese sehen als Sanktionen einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250 000,- Euro oder den Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vor.

Der Sanktionsausschuss hält bei einem Verstoß gegen die Crossing-Regeln in der Regel einen bloßen Verweis, d.h. einen schriftlichen Tadel, nicht mehr für ein angemessenes Sanktionsmittel. Dies gilt bes. bei Wiederholungsfällen wie vorliegend. Auch bei der in jedem Sanktionsfall gebotenen Einzelfallbetrachtung bedarf es im vorliegenden Verfahren der Verhängung eines Ordnungsgeldes um der Beteiligten zu 1. den wiederholten Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer spürbar vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt lediglich fahrlässiges Verhalten vor. Der Händler hat bei der verfahrensgegenständlichen Transaktion einen vorherigen Request vergessen. Er hat damit die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Durchführung des Handels verletzt. Von vorsätzlichem Handeln kann nicht ausgegangen werden; hierfür fehlen die notwendigen Anhaltspunkte, zumal er bei einer anderen Crossing-Transaktion am gleichen Tag einen vorherigen Request eingestellt hatte. Die Beteiligte zu 1. hat von Anfang an



kooperatives Verhalten gezeigt, das regelwidrige Crossing nicht bestritten, ihr Bedauern bekundet und sich entschuldigt. Sie hat auch den Händler persönlich kontaktiert, um Wiederholungen künftig entgegen zu wirken. Allerdings liegt ein wiederholter Verstoß gegen die Crossing-Regeln vor. Die Vorfälle ereigneten sich innerhalb von zwei Monaten und zwar im August und September 2015. Nach Auffassung des Sanktionsausschusses wird dadurch deutlich, dass die Beteiligte zu 1. keine wirksamen Vorkehrungen getroffen hat, um Wiederholungsfälle zu verhindern und der im Sanktionsverfahren 2016/14 verhängte Verweis keine ausreichend nachdrückliche Sanktion gewesen ist.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Kontrakte (700) und die Marktposition der Beteiligten zu 1. berücksichtigt und auch das nicht unerhebliche Volumen des Trades, das 2.331.000,- (700 Kontrakte x 333,- € x 10,- Kontraktmultiplikator) entsprochen hat. Unerheblich ist dabei, ob die Beteiligte zu 1. einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Transaktion gezogen hat oder nicht. Alleine aus den möglicherweise fehlenden wirtschaftlichen Vorteilen folgt keine Unverhältnismäßigkeit einer Sanktionierung regelwidrigen Verhaltens von Börsenteilnehmern.

#### B. Beteiligter zu 2.

Der Beteiligte zu 2. hat ebenfalls die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktionsmaßnahme eines Ordnungsgeldes verwirkt.

Er war der zum Zeitpunkt des verfahrensgegenständlichen Verhaltens für die Beteiligte zu 1. agierende Händler, der die Transaktion durchgeführt hatte.

Er unterfällt dem persönlichen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 BörsG. Er ist mindestens seit Dezember 2005 ein an der Börse zugelassener Händler.

Bzgl. weiterer Einzelheiten zu dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und dem Fahrlässigkeitsvorwurf wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Sanktionsausschuss hält auch bzgl. des Händlers die Verhängung eines Ordnungsgeldes für die erforderliche und angemessene Maßnahme. Ein Verweis erscheint in Anbetracht des Umfangs der Transaktionen (700 Kontrakte) nicht mehr angebracht.

B. ist ein seit mehr als 10 Jahren als Eurex-Händler zugelassener Händler, der über entsprechende Erfahrungen und entsprechende Fachkenntnisse verfügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass er mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Allerdings ist ihm nur fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Dies folgt aus den Stellungnahmen der Beteiligten zu 1., wonach er einen vorherigen Request vergessen und an dem fraglichen Tag eine Reihe regelgerechter Crossing-Aktionen durchgeführt hat. Es handelte sich zudem um ein erstmaliges und bisher einmaliges Fehlverhalten, eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers.

Es wurde nichts dafür vorgetragen noch ist aus dem Akteninhalt ersichtlich, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes für ihn eine unangemessene Maßnahme darstellt und ihn unverhältnismäßig belastet.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlich hoher Ordnungsgelder bzgl. der am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktionshöhe individuell verdeutlicht wird. Dem liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 1. ein Wiederholungsfall gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen - noch - nicht in Erscheinung trat. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen regelwidrige Cross-Trades möglichst zu verhindern, was ihr anscheinend - noch - nicht gelungen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Beisitzer

---

Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland  
Vorsitzende